

Bundesamt für Energie BFE Sektion BP 3003 Bern

Liebefeld, 23. Januar 2013

Vernehmlassung zur Energiestrategie 2050 Stellungnahme Nationalen Informationsstelle für Kulturgüter-Erhaltung NIKE

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, uns zur Energiestrategie 2050 äussern zu können und stellen Ihnen hiermit unsere Stellungnahme zu.

Die Nationale Informationsstelle für Kulturgüter-Erhaltung NIKE – eine Plattform von 35 Mitgliederorganisationen, denen ca. 60 000 Mitglieder angehören – setzt sich intensiv mit dem schweizerischen kulturellen Erbe und dessen Erhaltung auseinander.

1. Grundsätzliche Bemerkungen

Die Nationale Informationsstelle für Kulturgüter-Erhaltung NIKE begrüsst grundsätzlich die Energiestrategie 2050 und deren Ziele einer effizienten und umweltverträglichen Energieversorgung. NIKE ist es jedoch ein zentrales Anliegen, dass die Interessen der künftigen Energieversorgung nicht vorbehaltlos über andere berechtigte Interessen gestellt werden. Der Verfassungsauftrag des Natur- und Heimatschutzes ist als gleichwertiges Anliegen anzuerkennen.

Viele Massnahmen mit grossem Energiepotenzial sind unproblematisch für die Denkmalpflege. Weitere relevante Punkte sind hingegen:

- Massnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz an Gebäuden
- Erneuerbare Energien, im Speziellen Photovoltaikanlagen
- Beschleunigung der Bewilligungsverfahren

a) Energieziele und Denkmalschutz als gleichwertige Interessen

Die Anliegen des Natur- und Heimatschutzes sind von nationalem Interesse und durchaus gleichwertig gegenüber den Zielen der Energieversorgung – sowohl im Allgemeinen als auch im Einzelfall. Bei Interessenkonflikten zwischen den beiden gleichgewichtigen Anliegen gilt es, die Interessen im Einzelfall sachlich gegeneinander abzuwägen.

b) Verhältnismässigkeit wahren

Der Gebäudebestand in der Schweiz wird auf 1,8 Millionen Bauten geschätzt. Weniger als 5 Prozent davon sind als Denkmal geschützt (max. 90'000 Gebäude). Hinzu kommen weitere Gebäude, die in einem Kontext von denkmalpflegerischem Wert stehen (Ortsbildschutz). Insgesamt sind es 10 bis 15 Prozent aller Gebäude, die von denkmalpflegerischem Interesse sind. Der Denkmalschutz beeinträchtigt somit nicht den Erfolg der Energiestrategie – bei 85 bis 90 Prozent der Gebäude bestehen keine denkmalpflegerischen Interessen.

Generell gilt es zwingend, zuerst das grosse, betreffend Natur- und Heimatschutz unproblematische Potenzial zu nutzen, bevor Beeinträchtigungen von Denkmälern, Ortsbildern und schützenswerten Landschaften in Betracht gezogen werden.

2. Bemerkungen zu den Einzelbestimmungen zum Energiegesetz

Kapitel 1: Zweck, Ziele und Grundsätze

Artikel 5: Zusammenarbeit mit den Kantonen, der Wirtschaft und anderen Organisationen

• Antrag: Art. 5 Abs. 2 soll wie folgt ergänzt werden:

Begründung: Die Wirtschaft ist in hohem Masse von der Energiepolitik betroffen. Der Einbezug der Organisationen der Wirtschaft ist deshalb sinnvoll. Nebst den Interessen der Wirtschaft sind jedoch auch andere gesellschaftliche Interessen, wie diejenigen des Natur- und Heimatschutzes, von der neuen Energiepolitik betroffen. Deren Organisationen sollte entsprechend auch die Möglichkeit zur Mit- und Zusammenarbeit eingeräumt werden.

Kapitel 2, 2. Abschnitt: Raumplanung und Ausbau erneuerbarer Energien

Artikel 11: Gemeinsame Planung für den Ausbau der erneuerbaren Energien

• Antrag: Art. 11 Abs. 1 ist verbindlicher zu formulieren:

Begründung: Die Planungen für den Ausbaupotenzialplan müssen zwingend auch Gebiete und Gewässerstrecken einschliessen, in denen keine Anlagen zur Nutzung von erneuerbaren Energien möglich sind. Nur so wird die Planungs- und Rechtssicherheit tatsächlich erhöht.

• Art. 11 Abs. 2 ist verbindlicher zu formulieren:

Begründung: Die verfassungsmässigen und gesetzlichen Vorgaben bezüglich Natur- und Heimatschutz wie auch der Raumplanung müssen stärker berücksichtigt werden.

¹ Bund und Kantone koordinieren ihre Energiepolitik und berücksichtigen die Anstrengungen der Wirtschaft. Der Bundesrat kann in Zusammenarbeit mit den Kantonen und den betroffenen Organisationen Massnahmen zur Zielerreichung festlegen.

² Der Bund und, im Rahmen ihrer Zuständigkeit, die Kantone arbeiten für den Vollzug dieses Gesetzes mit den Organisationen der Wirtschaft **und weiteren Organisationen** zusammen.

¹ Die Kantone bezeichnen mit einer gemeinsamen Planung für die ganze Schweiz die Gebiete und Gewässerstrecken, die sich für die Nutzung erneuerbarer Energien eignen. Sie können bezeichnen auch Gebiete und Gewässerstrecken, die freizuhalten sind bezeichnen. Die Planung enthält unter anderem grossflächige Angaben auf Karten.

² Die Planung soll im Sinne einer landesweiten Gesamtsicht und mit Blick auf die Ausbauziele eine zweckmässige Nutzung der vorhandenen Potenziale ermöglichen. Gegenläufigen Interessen, insbesondere Schutzanliegen, ist muss Rechnung zu tragen getragen werden.

Artikel 14: Nationales Interesse an der Nutzung erneuerbarer Energien

• Antrag: Art. 14 Abs. 2 soll wie folgt abgeändert werden:

² Neue Anlagen oder Anlagegruppen zur Nutzung erneuerbarer Energien sind ab einer bestimmten Grösse und Bedeutung von einem nationalen Interesse, das gleich-oder höherwertig im Sinne von Artikel 6 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1963 über den Natur- und Heimatschutz (NHG) ist. In diesen Fällen darf ein Abweichen von der ungeschmälerten Erhaltung eines Objekts in einem Inventar nach Artikel 5 NHG in Erwägung gezogen werden. Bei Interessenskonflikten zwischen dem Ausbau der erneuerbaren Energien und dem Natur- und Heimatschutz ist eine sachgerechte Abwägung der Interessen durchzuführen.

Begründung: Die Verfassung verpflichtet den Bund zu Natur- und Heimatschutz. Art. 78 BV bestimmt: "Der Bund schont Landschaften, Ortsbilder, geschichtliche Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler; er erhält sie ungeschmälert, wenn das öffentliche Interesse es gebietet." Auch die Energieversorgung des Landes und die Siedlungsplanung sind von nationalem Interesse. Dieses ist aber nicht automatisch höher zu gewichten als der Heimatschutz. Das gilt sowohl im Einzelfall, als auch generell. Kommt es zu Konflikten zwischen diesen gleichberechtigten Anliegen, müssen die Interessen sachgerecht abgewogen werden.

Artikel 15: Nationales Interesse an kleineren Anlagen

• Antrag: Art. 15 Abs. soll ersatzlos gestrichen werden:

Begründung: Art. 15 würde dazu führen, dass schlussendlich jeder Produktionsanlage erneuerbarer Energien nationales Interesse zugesprochen werden könnte und die vorgeschlagenen Bestimmungen gemäss Art. 14 EnG zum Zug kämen. Dies ist abzulehnen, weil dadurch die Möglichkeit geschaffen würde, dass die Objekte nach Artikel 5 NHG auch von kleineren Produktionsanlagen beeinträchtigt werden könnten. Somit würde Artikel 6 Absatz 2 NHG sinnlos.

Artikel 16: Bewilligungsverfahren und Begutachtungsfrist

• Antrag: Art. 16 Abs. 1 soll wie folgt umformuliert werden:

Kapitel 6: Sparsame und rationelle Energienutzung 2. Abschnitt: Gebäudebereich

Artikel 42:

• Antrag: Art. 42 Abs. 1 ist wie folgt zu ändern:

Begründung: Im erläuternden Bericht wird festgehalten, dass energetische Massnahmen im Gebäudebereich von nationalem Interesse sind und somit "ungebührlichen" kantonalen Vorschriften nicht entsprechen müssen. Je nach Auslegung könnte dies weitreichende Konsequenzen für den Denkmalschutz haben. Die grosse Mehrheit des Schweizer Denkmalbestandes sind kantonale Objekte.

¹ Die Kantone sehen für den Bau von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien möglichst rasche Bewilligungsverfahren vor. **Dies unter Wahrung der nötigen Sorgfalt und unter Einbezug anderer gleichgewichteter Interessen.**

¹ Die sparsame und rationelle Energienutzung sowie die Nutzung erneuerbarer Energien sind von nationalem Interesse. Die Kantone schaffen im Rahmen ihrer Gesetzgebung günstige Rahmenbedingungen zugunsten der sparsamen und rationellen Energienutzung sowie der Nutzung von erneuerbaren Energien.

Wenn energetische Massnahmen pauschal und grundsätzlich als von höherer Bedeutung als die Schutzanliegen von kantonalen und kommunalen Denkmälern bezeichnet werden, würde bei den meisten Denkmälern der Schweiz der Denkmalschutz ausgehebelt. Gemäss Art. 78 BV sind die Kantone für das Kulturerbe verantwortlich und bestimmen, wie der Schutz von Denkmälern, Ensembles und Ortsbildern bei energetischen Massnahmen umzusetzen ist. Die pauschale Bezeichnung von sparsamer und rationeller Energienutzung im Gebäudebereich als von nationalem Interesse ist zu streichen. Die Aufforderung an die Kantone, günstige Rahmenbedingungen zu schaffen, genügt deshalb völlig.

Art. 42 Abs. 2 wird von NIKE ausdrücklich begrüsst.

² Sie erlassen Vorschriften über die sparsame und rationelle Energienutzung in Neubauten und in bestehenden Gebäuden und unterstützen die Umsetzung entsprechender Verbrauchsstandards. Dabei berücksichtigen sie den Stand der Technik und vermeiden ungerechtfertigte technische Handelshemmnisse. Den Anliegen des Denkmalschutzes ist Rechnung zu tragen.

Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer DBG und Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden StHG.

 Antrag: Art. 31 a Abs. 2 (neu) des DBG Art. und 9 Abs. 3^{quater} (neu) des StHG sind wie folgt zu ergänzen:

^{2/3quater} Das Eidgenössische Finanzdepartement legt den Mindeststandard in Zusammenarbeit mit den Kantonen und im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation fest. Für verschiedene Liegenschaftstypen **sowie Denkmäler** können unterschiedliche Mindeststandards festgelegt werden.

Begründung: Denkmäler sind keine Liegenschaftstypen, deshalb müssen die betreffenden Gesetzesartikel mit der namentlichen Nennung von Denkmälern ergänzt werden. Eigentümer von Denkmälern erbringen bereits heute Leistungen im öffentlichen Interesse durch die bisweilen deutlich aufwändigeren Sanierungen an ihren Objekten. Investitionen in Denkmäler müssen auch zukünftig abziehbar sein, selbst wenn ein Denkmal einen tiefen energetischen Mindeststandard aufweist. Eigentümer von Denkmälern dürfen nicht benachteiligt werden.

Im Rahmen einer allfälligen Spezialregelung wäre vorzuschlagen, dass bei energetischen Sanierungen geschützter Bauten nicht das Erreichen eines bestimmten, generellen Leistungsniveaus honoriert wird, sondern das Mass der Verbesserung (Differenz) gegenüber den vorherigen Werten. Denkmäler sind Objekte mit individuellem Charakter, die von ihren Besitzern zum Teil über Jahrhunderte hinweg gepflegt und erhalten worden sind. Deshalb verdienen sie Sorgfalt und individuelle Lösungen.

Wir bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen und unsere Anträge bei der weiteren Erarbeitung der Gesetzesrevision zu prüfen.

Freundliche Grüsse

Dr. Hans Widmer, alt Nationalrat Präsident des Vereins NIKE Dr. Cordula M. Kessler Leiterin der NIKE

Cardula M. Kuiles

4